

BVGer D-2262/2015 vom 9. August 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2262_2015

FR: TAF D-2262/2015 du 9 août 2016

IT: TAF D-2262/2015 del 9 agosto 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl.

E. 4.2

Gemäss Art. 53 AsylG wird unter dem Titel Asylunwürdigkeit Flüchtlingen dann kein Asyl gewährt, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen dessen unwürdig sind oder wenn sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden.

E. 5.1

Gemäss Art. 53 AsylG bedingt die Asylunwürdigkeit - unter anderem - die Begehung einer verwerflichen Handlung, wobei darunter diejenigen Delikte zu subsumieren sind, welche gemäss allgemeinem Teil des schweizerischen Strafgesetzbuches als "Verbrechen" (vgl. Art. 10 Abs. 2 StGB; abstrakte Höchststrafe von mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe) gelten, wobei es irrelevant ist, ob die verwerfliche Handlung als rein gemeinrechtliches oder aber als politisches Delikt einzustufen ist (vgl. BVGE 2011/29 E. 9.2.2 S. 564, 2011/10 E. 6 S. 131, jeweils mit weiteren Hinweisen). Hinsichtlich des anzuwendenden Beweismasses ist bei Straftaten, die im Ausland begangen wurden, kein strikter Nachweis erforderlich. Es genügt die aus schwerwiegenden Gründen gerechtfertigte Annahme, das heisst die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass sich die betroffene Person einer Straftat im erwähnten Sinne schuldig gemacht hat. Dabei ist von einer pauschalen Betrachtungsweise Abstand zu nehmen und der individuelle Tatbeitrag zu welchem die Schwere der Tat und der persönliche Anteil am Tatentscheid wie auch das Motiv des Täters und allfällige Rechtfertigungs- oder Schuld minderungsgründe zu zählen sind zu ermitteln. Ein entsprechender Tatbeitrag, der zum Ausschluss von der Asylgewährung führt, kann zum einen in unmittelbarer Täterschaft erfolgt sein. Zum anderen ist auch nach einer Tatbeteiligung und einer mittelbaren Täterschaft zu fragen, die sich aus einer Verantwortung für Handlungen Dritter aufgrund einer entsprechenden Befehlsgewalt ergeben kann (vgl. diesbezüglich das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4291/2012 vom 26. Juli 2013 E. 5.3 mit weiteren Hinweisen). Liegt eine entsprechende Delinquenz vor, ist ausserdem zu prüfen, ob die Rechtsfolge des Asylausschlusses auch eine verhältnismässige Massnahme darstellt. Dabei ist vorab in Betracht zu ziehen, wie lange die Tat bereits zurückliegt, wobei auf die Verjährungsbestimmungen des Strafrechts verwiesen wird. Ebenso haben das Alter im Zeitpunkt der Tatbegehung sowie eine allfällige Veränderung der Lebensverhältnisse nach der Tat Einfluss auf die diesbezügliche Entscheidungsfindung (vgl. BVGE 2011/10 E. 6 S. 132 mit weiteren Hinweisen). Nach Würdigung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht vorliegend zum Schluss, dass die Vorinstanz die Asylunwürdigkeit des Beschwerdeführers zu Recht festgestellt hat, zumal seine sinngemässe Behauptung, die türkischen Behörden hätten ein Komplott gegen ihn geschmiedet und die Urteile beruhten lediglich auf falschen Anschuldigungen, selbst im türkischen Kontext etwas wirklichkeitsfremd erscheint. Jedenfalls ist nicht einfach aufgrund von Behauptungen des Beschwerdeführers davon auszugehen, die türkische Polizei spiele ihm übel mit, weil er Alewit sei und sich als vorbildlicher Demokrat für die Mühseligen und Beladenen, insbesondere für die Rechte der Unterdrückten der Gesellschaft - der Frauen und Arbeiter - eingesetzt habe. Demgegenüber kann dem Beschwerdeführer ohne Weiteres geglaubt werden, dass er schon im türkischen Strafverfahren mit Vehemenz bestritten hat, etwas mit den ihm vorgeworfenen Straftaten zu tun zu haben, dies nicht zuletzt deshalb, weil es sich auch aus den Gerichtsakten ergibt; insoweit ist im Aussageverhalten des Beschwerdeführers in Bezug auf das Leugnen seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit eine ungebrochene Kontinuität festzustellen. Trotzdem vermögen seine Beschwerdevorbringen mangels Plausibilität nicht zu überzeugen. Auch nach türkischem Strafrecht können nämlich nur Straftaten sanktioniert werden, welche einem Angeschuldigten nachgewiesen werden. Entgegen den Behauptungen in der Beschwerde

beruhen die Urteile nicht nur auf den Aussagen dreier Polizisten, sondern auch auf Fotos zur Tä-teridentifikation, einem Datenträger (CD) sowie Tatortprotokollen. Wie der Beschwerdeführer selbst dargetan hat, hatte er vor dem (...) 2006 keinerlei Probleme mit den Behörden seines Heimatstaats (vgl. A2/9 Ziff. 15 S. 5). Es ist deshalb nicht plausibel, dass die Behörden im Anschluss an zweistündige, gewalttätige Ausschreitungen einer vergleichsweise kleinen Personengruppe einen völlig Unbeteiligten, noch dazu ein unbeschriebenes Blatt, hätten festnehmen sollen, weil dieser Alewit sei. Nach dem Gesagten ist vielmehr davon auszugehen, dass die türkischen Strafverfolgungsbehörden im Falle des Beschwerdeführers den relevanten Sachverhalt im Wesentlichen korrekt ermittelt haben. Das ihm nachgewiesene Verhalten wäre entgegen der Darstellung in der Beschwerdeschrift auch nach schweizerischem Recht strafrechtlich relevant gewesen. Dabei hätte der Beschwerdeführer mehrere Straftatbestände, die unter den Verbrechensbegriff fallen, erfüllt. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann in diesem Zusammenhang auf die zutreffenden Erwägungen auf Seite 4 der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Dementsprechend wäre der Beschwerdeführer, entgegen der Behauptung in der Beschwerdeschrift, in der Schweiz bei gleicher Sachlage nicht nur wegen "Tragens eines gefährlichen Gegenstands" zu bestrafen gewesen. Sodann stellt der von der Vorinstanz angeordnete Asylausschluss auch eine verhältnismässige Massnahme dar, obwohl die Straftaten mittlerweile bereits zehn Jahre zurückliegen und der Beschwerdeführer in der Zwischenzeit geheiratet und eine Familie gegründet hat. Demgegenüber sind die schwer wiegenden Straftaten des Beschwerdeführers, die Mitgliedschaft in einer Gruppe gewalttätiger Demonstranten, das Mitbringen und die Weitergabe von Molotov-Cocktails, die damit verbundene Gefährdung von Menschenleben, die Sachbeschädigungen und die Verantwortung des Beschwerdeführers, der den Aufzeichnungen zufolge als einer der Rädelsführer in Erscheinung trat, zu berücksichtigen. Zu diesen zu berücksichtigenden Aspekten gehört ausserdem der Umstand, dass der Beschwerdeführer die Freiheitsstrafe in der Türkei nicht verbüsst hat, seine Tatbeteiligung nach wie vor konsequent, aber auf unglaubliche Weise leugnet, weshalb seine damaligen Tatmotive und eine allfällige zwischenzeitliche Distanzierung von der Terrorbande (vgl. Urteil des BGer 1C_644/2015 vom 23. Februar 2015 E. 5.9, 5.10, 5.11 S. 28 und 30) im Dunkeln bleiben und nicht gewürdigt werden können. Zu berücksichtigen ist schliesslich auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer als Flüchtling von einer Rückschiebung in die Türkei geschützt ist. Bei dieser Sachlage ist der Beschwerdeführer wegen Asylunwürdigkeit im Sinne von Art. 53 AsylG von der Asylgewährung auszuschliessen.

E. 5.2

Das SEM hat demnach die Asylgesuche der Beschwerdeführenden - trotz Bejahung der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 3 AsylG - zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die

Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.3

Mit dem vorliegenden Urteil erwächst die vom SEM mit Verfügung vom 9. März 2015 verfügte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie die angeordnete vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden als Flüchtlinge in Rechtskraft.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.